

## **Bekanntmachung der Gemeinde Langen Brütz**

### **Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Langen Brütz**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Langen Brütz hat in ihrer Sitzung am 11.02.2002 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der zuständigen Genehmigungsbehörde wurde die Änderung des Bebauungsplanes gem. § 246 Abs. 1a des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Einführung der Anzeigepflicht nach dem Baugesetzbuch (AnzVO) angezeigt. Mit Schreiben vom 21.05.2003 wurde durch die zuständige Genehmigungsbehörde mitgeteilt, dass die o.g. Planänderung den Anforderungen des formellen und materiellen Rechts entspricht.

#### **Räumlicher Geltungsbereich:**

Südlich der Hauptstraße Langen Brütz - Kritzow

Westlich der bestehenden Ortskernbebauung

Nördlich sowie südlich begrenzt durch landwirtschaftliche Nutzflächen

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 der Gemeinde Langen Brütz in Kraft.

Jedermann kann die Satzung der Gemeinde Langen Brütz über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 und die Begründung dazu ab diesem Tag im Amt Ostufer Schweriner See, Dorfplatz 4, 19067 Leezen, OT Rampe, Zimmer 31 während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

#### **Öffnungszeiten:**

Dienstag: 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr

Donnerstag: 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB und § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel in der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Langen Brütz, 04.06.2003

Pätzold

Bürgermeister

- Siegel -

#### **Verfahrensvermerk:**

Diese Bekanntmachung wird am 02.07.2003 im amtlichen Bekanntmachungsblatt (Amtsnachrichten) des Amtes Ostufer Schweriner See veröffentlicht.

Langen Brütz, 04.06.2003

Pätzold

Bürgermeister

- Siegel -